

Freitag eine Sitzung gehabt und beschlossen, daß die ausgeschlossenen Kommunisten, die dort anwesend waren, 3 an der Zahl, an der Sitzung teilnehmen sollen, und zwar wurde dies mit 27 gegen 10 Stimmen beschlossen. Und dann wurde, als wir unsere Auseinandersetzung weiter geführt hatten, ein Antrag gegen die Auschüsse angenommen, und zwar mit 34 gegen 3 Stimmen. (Heiterkeit.) So sieht also die Prophezeiung des Abg. Renner aus, und ich könnte noch eine ganze Reihe derartige Details hier vortragen, aber uns liegt nicht daran, hier Sensationen zu machen.

Dann hat sich der Genosse Menner, der typischerweise den sozialdemokratischen Abg. Ren mit "Genosse Ren" tituliert und mich mit "Herrn" Abg. Böttcher (Heiterkeit), mit dem Manifest, das wir herausgebracht haben, beschäftigt, und er hat dabei als Argumente ins Feld geführt: unser Manifest zeige sozialdemokratische Terminologie, zweitens, wir gingen zur SPD, und drittens, wir hätten Furcht vor der Auschlußkampagne der Gewerkschaftsführer. Diese Argumente sprechen so für sich selbst, daß ich kein Wort dazu zu sagen brauche.

Und dann die berühmte Theorie über den Grund der sogenannten Abspaltung! Auch das will ich hier nur richtig stellen. Wir sind nicht abgespalten, sondern wir sind aus der Kommunistischen Partei hinausgeworfen worden, hinausgeworfen nicht einmal auf Grund von Abstimmungen innerhalb der Mitgliedschaft, sondern auf Grund eines bürokratischen Partieregimes, wie es in der Sozialdemokratie in der Vorkriegszeit von uns aus schärfste bekämpft worden ist.

Ich erkläre hier, daß wir in unserem Kampf gegen die kapitalistische Bürgerblödregierung in Sachsen alle Mittel anwenden werden, um die Arbeiterschaft zu einer aktionsfähigen Kampffront zusammenzuschließen, um die Einheitsfront der Arbeiterschaft in Sachsen und im Reich zu sichern auf dem Boden des Klassenkampfes durch eine Strategie und Taktik, die, von Karl Marx in ihren Grundzügen ausgearbeitet und von Lenin in der Praxis angewendet, auch für unsere Politik Rücksichtnahme des Handels sein wird. In diesem Sinne führen wir den Kampf um die Auflösung des Landtages und für den Sturz der Bürgerblödregierung und rufen die gesamte Arbeiterschaft auf, mit uns in diesem Kampfe zusammenzustehen und die Fahne der Revolution hochzuhalten. (Bravo! b. d. Oppos. Komm.)

Damit ist die Aussprache eröffnet.

Hierauf werden nach dem Schlusssatz des Abg. Renner (Komm.), der sich im Sinne seiner Erläuterung und weiteren Ausführungen noch einmal gegen die Ausführungen des Abg. Böttcher (Oppos. Komm.) wendet, und nach Überprüfung einiger Abstimmungswierigkeiten die beiden Auflösungsanträge dem Präsidenten überreicht.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Beratung der Vorlage Nr. 66 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbeämtern.

Der Entwurf ändert das Gesetz, die Handels- und Gewerbeämtern betreffend, vom 4. August 1900 (GBl. S. 865) vornehmlich in zwei Richtungen, hinsichtlich des Wahlrechts und der Beitragspflicht. Bei dieser Gelegenheit soll in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der anderen größeren deutschen Länder die Bezeichnung "Handelskammer" durch die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer" ersetzt werden (Artikel I Nr. 1 des Entwurfs).

Das Wahlrecht bedarf einer grundlegenden Neuordnung vor allem insofern, als das Wahlfahren nicht mehr zeitgemäß ist. Die Mitglieder der Kammer wurden bisher nicht in unmittelbarer Wahl, sondern durch Wahlmänner gewählt. Der Entwurf sieht an die Stelle dieses indirekten Wahlsystems ein aus moderner Grundlage beruhendes unmittelbares Wahlrecht, indem er bestimmt, daß die Kammermitglieder in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden müssen. Dabei sind fachliche Wahlgruppen zu bilden. Für die Industrie- und Handelskammerwahlen soll in der Regel je eine Wahlgruppe für Industrie, Großhandel und Einzelhandel gebildet werden. Eine weitere Unterteilung kann in der von der Kammer zu erlassenden und vom Ministerium zu genehmigenden Wahlordnung vorgesehen werden. Für die Wahl zur Gewerbeämter ist je eine Wahlgruppe für das Handwerk und für die übrigen Gewerbe bindend vorgeschrieben. Unterteilungen sind auch hier möglich. Nur muß dabei die gesonderte Abstimmung der Handwerker mit Rücksicht auf die Frist des § 103q der Gewerbeordnung auch weiterhin sichergestellt werden. Diese Neuregelung des Wahlfahrhens entspricht den Wünschen aller beteiligten Wirtschaftskreise und stimmt, was die Industrie- und Handelskammer anlangt, in ihren Grundzügen auch mit der neuerten Handelskammergesetzgebung der übrigen deutschen Länder überein.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Wahlfahrhens müßte auch die Frage der Wahlberechtigung einer Neubewertung unterzogen werden. Der Entwurf sieht entsprechend der Rechtsentwicklung der übrigen deutschen Länder grundsätzlich vor, daß die Inhaber und Teilhaber eingetragener Firmen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres gewerblichen Einkommens zur Industrie- und Handelskammer wahlberechtigt sind, daß aber diejenigen eingetragenen Firmen des Einzelhandels und des Großwirtsgewerbes, deren gewerbliches Einkommen die Grenze von 5000 RM nicht überschreitet, zur Gewerbeämter gehören, sie sollen aber berechtigt sein, sich der Industrie- und Handelskammer anzuschließen. Ein ähnliches Optionsrecht kennt bereits das Gesetz von 1900, indem es in § 9 den Handwerkern, die gleichzeitig ein Handelsgewerbe betreiben, die Wahl lädt, welcher Kammer sie angehören wollen.

Die Neuerungen des Entwurfs hinsichtlich der Wahlberechtigung könnten bei sofortiger Anwendung in der Zusammensetzung der Wählerzahlen der Industrie- und Handelskammern und der Gewerbeämter einschneidende Veränderungen bringen, deren Wirkung sich nicht von vornherein abschätzen läßt. Deshalb schien es ratsam, den Kammer für eine angemessene Übergangszeit ihren gegenwärtigen Bestand möglichst zu erhalten, ohne daß dadurch dem einzel-

nen Wahlberechtigten das Recht vorenthalten wird, eine Wahlberechtigung bereits bei der ersten Wahl, die auf Grund des neuen Gesetzes stattzufinden haben wird, bei derjenigen Kammer auszuüben, zu der er künftig nach dem Entwurf gehörte wird. Eine derartige Vorchrift war bereits im Gesetz von 1922 in Art. 2 Nr. 2 enthalten und hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Sie ist im Einverständnis mit den Kammern in ähnlicher Fassung in der Vorlage aufgenommen worden. Danach würde zunächst jeder, der bisher zu einer bestimmten Kammer Beiträge geleistet hat, dort auch wahlberechtigt bleiben, so lange er nicht in der durch die Vorlage vorgeschriebenen Form das Gegenteil erklärt.

Was die Beitragspflicht anlangt, so haben sich die beteiligten Kreise überwiegend für die Beibehaltung des jeweiligen Maßstabes ausgesprochen. Der Entwurf hält jedoch daran fest, daß den Maßstab für die Beitragsberechnung die Einkommensteuer zu bilden hat.

Aus den Gründen, die bei Erlass der Notverordnung über die Aufbringung des Geldbedarfs der Handels- und Gewerbeämtern vom 12. April 1924 (GBl. S. 263) dargelegt worden sind (Landtagsvorlagen 1924, Nr. 128, Anlage 9) waren die Kammern ermächtigt worden, mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums vorübergehend nach einem anderen Maßstab Beiträge zu erheben, als der § 19 in der Fassung des Gesetzes von 1922 vor sieht. Dementprechend hat das Wirtschaftsministerium zuletzt durch die Verordnung über die Aufbringung des Geldbedarfs der Handels- und Gewerbeämtern vom 28. November 1927 (GBl. S. 150) eine Regelung getroffen, die sich nach Möglichkeit dem Gesetz von 1922 anschließt, dabei aber gewisse Härten vermeidet, die sich in den vorausgegangenen Jahren aus der Anwendung des Einkommensteuerergesetzes ergeben haben. Die Regelung hat sich im allgemeinen bewährt. Die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise haben sich mit der Aufnahme der Vorschriften jener Verordnung in den Entwurf grundsätzlich einverstanden erklärt. Als Neuerungen gegenüber dem Gesetz von 1922 seien folgende hervorgehoben. In Anlehnung an außerösterreichische Handelskammergesetze ist beiden Arten von Kammern die Bevölkerung auferlegt worden, jährlich einen Haushaltplan aufzustellen und diesen ebenso wie den jährlichen Rechnungsbeschluß öffentlich bekannt zu machen.

Dererstmals in der Verordnung vom 23. November 1927 ausgesprochene Grundsatz, daß für die Berechnung der Beiträge zwar im allgemeinen die Tarifsätze des Einkommensteuerergesetzes (§ 55 des Gesetzes vom 10. August 1925 — GBl. S. 189 —) maßgebend sein sollen, daß aber die Staffeln für Einkommen von mehr als 20000 RM. nicht angewendet werden, vielmehr auch für ein Einkommen, das diesen Betrag übersteigt, nur 20 Proz. als Steuer angenommen und hierzu der anteilige Kammerbeitrag berechnet werden darf.

Nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz war im Regelfall bei der Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre in Ansatz zu bringen (§ 21 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1900 — GBl. S. 562 —). Die Reichseinkommensteuergesetzgebung läßt diese Berechnungsweise nicht zu. Für die Erhebung der Kammerbeiträge erschien es jedoch unabdinglich, sich dem sächsischen Vorbild wieder anzuschließen und damit einem Wunsche weiter Kreise zu entsprechen, die die großen Schwankungen hinweisen, denen in der Zeit seit der gewerblichen Einkommen unterworfen sind.

Weiter soll es ermöglichen, daß auch solche Beitragspflichtige, die auf Grund ihrer Veranlagung nur mit ganz geringen Beiträgen belastet werden können, deren Höhe zu den Kosten der Eingliederung in seinem Bereich steht, mit einem angemessenen Mindestbeitrag belegt werden.

Es war bisher zweifelhaft, ob und in welchem Umfang die Kammer für die Benutzung besonderer Einrichtungen von den Benutzern Gebühren erheben darf. Der Entwurf räumt den Kammern ein solches Recht nunmehr ausdrücklich ein. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, zu den Kosten lokaler Einrichtungen (z. B. Post- und Verkehrsabzugsstellen, Polizei und der gleichen) auch diejenigen Kreise heranzuziehen, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, ohne zu den Kosten der Kammer beizutragen. Der Vorbehalt, daß die Gebühren nur mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums erhoben werden dürfen, wird dieses in die Lage setzen, unverhältnismäßig hohe Gebühren zu verhindern und auf eine Einheitlichkeit der Gebührenherabsetzung bei den verschiedenen Kammern hinzuwirken.

Das ist der wesentliche Inhalt der Vorlage.

**Wirtschaftsminister Dr. Krug von Ribba:** Gestatten Sie, daß ich die erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Gewerbeämtergesetzes mit einigen begründenden Ausführungen einleite.

Das grundlegende Gesetz über die Aufgaben und die Organisation der Kammer, dessen Änderung die Regierung in der zur Beratung stehenden Vorlage vorschlägt, kammt aus dem Jahre 1900. Es war das Ergebnis einer bereits ziemlich weit zurückliegenden Entwicklung. Denn schon durch das Gewerbegebot des Jahres 1861 waren in Sachsen mit der Einführung der allgemeinen Gewerbebefreiung in der Form der Handels- und Gewerbeämtern für Handel, Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe gesetzliche Vertretungsbüros geschaffen worden. Im einzelnen waren seit dieser Zeit ihre gesetzlichen Grundlagen manigfachem Wechsel unterworfen; an ihrer doppelten Aufgabe, die Interessen von Handel und Gewerbe wahrzunehmen und der Regierung aus eigener Initiative und auf behördliche Anordnung hin als begutachtende sachverständige Organe zu dienen, hat sich aber eine grundlegende Änderung nicht vollzogen. Gegenstand der Änderungen und bestehenden Gesetzgebungsarbeit war bisher im wesentlichen stets nur die dem Fortschreiten unserer Wirtschaftsverhältnisse und der geänderten Ansprüche der Kammer entsprechende Modernisierung ihrer Zusammensetzung durch ein sachgemäßes Wahlrecht und die Sicherstellung ihrer Arbeit und der durch sie ins Leben gerufenen oder gefördernden Unter-

richts- und sonstigen Aufgaben durch die Gewährleistung

der notwendigen Einnahmequellen, der gesetzlichen Kammerbeiträge.

Auch der vorliegende Entwurf beschäftigt sich in der Hauptzwecke mit diesen beiden Fragen, dem Wahlrecht und der Beitragspflicht.

Es ist erwogen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, dem Landtag ein völlig neues Gesetz vorzulegen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß das jetzige Gesetz von 1900 durch den Entwurf in zahlreichen und wesentlichen Bestimmungen abgeändert werden muß. Wir haben davon abgesehen, weil die Reichsregierung bereits seit längerer Zeit mit der Schaffung eines wenigstens in seinen Grundzügen für Deutschland einheitlichen Handelskammerrechts befaßt ist und weil anzunehmen ist, daß es nach der Verabschiedung des Reichsgesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsstatut eine der ersten Aufgaben dieser Römerschaft sein wird, sich mit dem bisher zurückgestellten Reichstahmengesetz für die Handelskammern zu beschäftigen. Aus diesem Grunde hat die Sächsische Regierung darauf verzichtet, bereits jetzt und unerwartet der Stellungnahme des Reiches dem Landtag ein vollständig neu aufgebautes Handels- und Gewerbeamtsgesetz vorzulegen.

Man wird damit zu rechnen haben, daß die künftige reichsgelebte Regelung des Rechts der Handelskammern auf der Gesetzgebung Preußens und derjenigen Länder, die diesem Vorbilde bisher schon gefolgt waren, aufgebaut sein wird, um von Reichsweg zu einer möglichst weitgehenden Rechtsangleichung zu gelangen. Der vorliegende Entwurf stellt sich in den Dienst dieser rechtswereinheitlichen Bestrebungen, wie Sie im einzelnen aus der Begründung erkennen werden. Wenn es nicht angängig ist, bereits dadurch mit den meisten übrigen deutschen Ländern zu völliger Vereinigung zu gelangen und so der künftigen reichsgelebten Regelung nach Möglichkeit schon jetzt die Bahn frei zu machen, so entspringt das nicht etwa der Bemühung nach künftiger weitgehender Aufrechterhaltung partikularrechtlicher Normen. Die Schwierigkeiten, die der vollen Angleichung entgegenstehen, ergaben sich vielmehr aus der eigenartigen Entwicklung, die in Sachsen weniger das Recht der Handelskammern, als das der Gewerbeämtern genommen hat. Wir hatten bekanntlich in Sachsen schon lange, bevor die Handwerksnovelle der Gewerbeordnung im Jahre 1897 reichsgeleblich in den Handelskammern die gelegliche Vertretung des Handwerks einführte, eine solche für das Handwerk und für das nicht zur eigentlichen Kaufmannschaft zählende sonstige Gewerbe in den speziell sächsischen Gewerbeämtern; und es lag kein Grund vor, den Reichshandwerkern, namentlich dem nicht im Handelsregister eingetragenen Kleinhandel, aber auch sonstigen weiten Kreisen des Gewerbes die Möglichkeit zu entziehen, sich, wie bis zum Jahre 1897, so auch weiterhin durch eine gesetzliche Berufsorganisation ebenfalls vertreten zu lassen und der Regierung zu ermöglichen, daß sie in einwandfreier Weise auch über die wirtschaftliche Lage und die Nöte und Wünsche dieser wirtschaftlich schwachen Kreise unterrichtet.

Dieses Bestreben, in Sachsen neben leistungsfähigen Handelskammern für die Zukunft auch leistungsfähige Gewerbeämter zu erhalten, mußte dazu führen, daß am Besitzstand dieser letzteren Kammer im gegenwärtigen Augenblick trotz des Wunsches nach weitgehender Rechtsvereinheitlichung keine allzu einschneidenden Änderungen vorgeschlagen wurden.

Einverständnis besteht wohl in allen Kreisen damit, daß das mittelbare, durch Urwahlen und Wahlmännerwahlen sich volksähnliche Wahlverfahren aufzugeben und durch ein moderneres, direktes Wahlrecht ersetzt wird, das dem Vorbild der außerösterreichischen Gesetzgebung entspricht. Dagegen kommt über die Regelung der materiellen Wahlberechtigung eine völlige Einigung zwischen den Handelskammern und den Gewerbeämtern nicht erzielt werden. Der Streitpunkt ist im wesentlichen folgender: Während Preußen, Bayern, Thüringen und andere Länder allen im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten das Wahlrecht zur Handelskammer zusprechen, war in Sachsen vor jeher ein Teil auch der im Handelsregister eingetragenen Kaufleute, soweit sie nur ein verhältnismäßig niedriges gewerbliches Einkommen bezogen, der Gewerbeämter zugewiesen. Die maßgebende Einkommensgrenze betrug vor dem Kriege 3100 M. Die von den Handelskammer vertretenen Kreise forderten nun Beseitigung einer jeglichen Höchstgrenze und Zuweisung aller eingetragenen Kaufmännischen Unternehmungen zur Handelskammer nach der fast überall im Reich herrschenden Regelung. Von den Gewerbeämtern wurde dagegen umgekehrt unter Hinweis auf den gesunkenen Geldwert die Erhöhung der Einkommengrenze gefordert. Der Entwurf schlägt einen Mittweg vor. Nach ihm soll künftig, wie im übrigen Deutschen Reich, für das Wahlberechtigung im allgemeinen die handelsgerichtliche Eintragung maßgebend sein. Nur ausnahmsweise soll noch eine Einkommensgrenze für die im Handelsregister eingetragenen Firmen des Einzelhandels und des Gastronomiegewerbes gelten. Unter angemessener Berücksichtigung der Geldwertveränderung, aber auch der verschärfsten Steuergebotung, wird die Grenze infolge von 3100 M. auf 5000 M. erhöht.

Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage bedürfen im gegenwärtigen Augenblick keiner weiteren Begründung; ich darf hierfür auf die Ausführungen der Ihnen vorliegenden schriftlichen Begründung bezug nehmen. Die Regierung hofft, daß sie mit ihrem Entwurf dem Landtag einen Vorschlag bringt, der die noch bestehenden gegenwärtigen Interessen ausgleicht. Vom Vorbilde der außerösterreichischen Gesetzgebung und von dem zu erwartenden Reichstahmengesetz für die Handelskammern sich noch weiter zu entfernen, kann sie dem Landtag nicht empfehlen.

Hierauf wird in die Aussprache eingetreten.

**Abg. Gerkel (Soz.):** Soweit die Vorlage Nr. 66 im § 6 bestimmt, daß in Zukunft die Wahl der Mitglieder zu den Industrie- und Handelskammern durch direkte, allgemeine Wahl vorgenommen wird, stimmen wir der Vorlage zu, weil hier endlich mit dem indirekten Wahlrecht aufgeräumt wird. Es ist nur bedauerlich, daß die Vorlage nicht mehr fortgeschrittliche Elemente enthält,